

**Richtlinie**  
**zur Gewährung von Umsatzkompensationen an saarländische Kinos**  
**„Stabilisierungspaket Saarländische Kinos“**  
**der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland – Saarland Medien - mbH erlässt auf Empfehlung des Aufsichtsrates gemäß § 16 Abs.1 des Gesellschaftervertrages in der notariell bestätigten Fassung vom 17. Dezember 2018 folgende Richtlinie zur Gewährung von Umsatzkompensationen an saarländische Kinos im Zuge der Covid-19-Pandemie:

#### **Präambel**

(1) Die Gesellschaft zur Medienförderung Saarland – Saarland Medien - mbH (im Folgenden: „Saarland Medien“) verpflichtet sich, nur solche Kinos zu unterstützen, die die Würde des Menschen und die verfassungsmäßige Ordnung achten.

Nicht unterstützt werden insbesondere Kinos, deren Inhalte oder Angebote

- a) nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages unzulässig sind, namentlich zum Rassenhass aufstacheln oder Krieg oder Gewalt verherrlichen,
- b) in sonstiger Weise pornographisch sind oder in sonstiger Weise offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und des Beihilfenrechts der Europäischen Union.

(3) Die Umsetzung dieser Richtlinie basiert auf einer Kooperation zwischen der Staatskanzlei des Saarlandes und der Saarland Medien.

## **1. Allgemeine Grundsätze**

### **1.1. Ziel des Stabilisierungspaketes Saarländische Kinos**

Der Ausbruch der Covid-19-Pandemie in Deutschland im Frühjahr 2020 hatte einen starken Einbruch der Kinonachfrage zur Folge. Höhepunkt dieses Nachfragerückgangs bildete die Schließung der saarländischen Kinos, die mit dem In-Kraft-Treten der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG SL) einherging: am 18. März 2020 wurden zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen verordnet. Seit März 2020 führte die Covid-19-Pandemie somit zu gravierenden Umsatzeinbrüchen, weswegen saarländische Kinos Rückstellungen für die Sommermonate frühzeitig auflösen mussten. Vor diesem Hintergrund mussten insbesondere gewerblich betriebene, saarländische Kinos einen hohen Schaden verbuchen, der sich existenzbedrohend auswirkt und dessen Ausmaß noch nicht absehbar ist.

Wichtigstes Ziel des Stabilisierungspaketes Saarländische Kinos ist es, in Anbetracht der existenzbedrohenden Umsatzverluste, das Kinoangebot im Saarland in seiner Programmvielfalt und regionalen Verbreitung zu erhalten.

### **1.2. Gegenstand des Stabilisierungspaketes Saarländische Kinos**

Gegenstand des Stabilisierungspaketes Saarländische Kinos ist eine anteilige Kompensation von Umsatzausfällen der saarländischen Kinos, die coronabedingt angefallen sind. Die Kompensationszahlung für den Umsatzrückgang im laufenden Geschäftsjahr, der insbesondere von der Komplettschließung in den Monaten März bis Mai 2020 verursacht ist, orientiert sich an der Relation der Besucherzahlen pro Kino zu den Gesamtbesucherzahlen im Saarland gemäß FFA-Meldung im Jahr 2019.

Für diese Kompensationsleistungen hat der saarländische Landtag im Nachtragshaushaltsgesetz – NHG 2020 vom 24. Juni 2020 200.000,00 Euro für das Stabilisierungspaket Saarländische Kinos eingestellt. Aus diesen gesamten Fördermitteln werden für die gewerblich betriebenen Kinos 192.500 Euro und für die kommunal betriebenen Kinos 7.500 Euro zur Verfügung gestellt.

### **1.3. Allgemeine Voraussetzungen**

#### **(1) Voraussetzungen für eine Umsatzkompensation sind**

- Sitz des Kinos im Saarland
- Ortsgebundenheit des Kinos
- Spielbetrieb an durchschnittlich 3 Tagen pro Woche von Januar bis März 2020
- coronabedingte Umsatzausfälle
- das Kino verfügt über maximal 7 Leinwände
- keine wirtschaftliche Notlage des Kinounternehmens zum 31. Dezember 2019

(2) Die Umsatzkompensation muss den Zielen der vorliegenden Richtlinien entsprechen. Die Vergabe von Kompensationsmitteln kann nur im Rahmen der Mittel des festgestellten Wirtschaftsplans der Saarland Medien erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Umsatzkompensation besteht nicht.

## **2. Verfahren**

### **2.1. Anträge**

(1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die mindestens ein Kino im Saarland betreiben, das die unter 1.3 (1) genannten Voraussetzungen erfüllt. Betreibt der Antragsteller / die Antragstellerin mehrere Kinos, ist für jedes Kino ein eigener Antrag zu stellen.

(2) Der Antragsteller / die Antragstellerin muss neben dem Antragsformular noch folgende Unterlagen einreichen:

- eine betriebswirtschaftliche Auswertung sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung jeweils zum 31.12.2019 bei Personen- und Kapitalgesellschaften oder einer Einnahmen- und Überschussrechnung zum 31.12.2019 bei Unternehmen, die gemäß § 241a HGB von der Pflicht zur Buchführung befreit sind
- Nachweis über die der FFA gemeldeten Besucherzahlen 2019
- Dokumentation über alle beantragten, erhaltenen und abgelehnten Coronahilfen des Bundes oder des Saarlandes
- Dokumentation des Spielbetriebes zwischen Januar und März 2020

(3) Abgelehnte Kompensationszahlungen dürfen kein zweites Mal beantragt werden.

### **2.2. Vergabe**

(1) Über die Anträge entscheidet die Saarland Medien GmbH.

(2) Als kommunales Kino i.S.d. Richtlinie gilt ein Kino, das für das Antragsjahr von kommunaler bzw. staatlicher Seite geldwerte Unterstützung in Form von finanziellen Zuwendungen, Mietrlassen oder Erlass von anderen Betriebskosten erhalten hat, wenn die Gesamthöhe der erhaltenen kommunalen bzw. staatlichen Zuwendung mindestens 50 % der Gesamteinnahmen ausmacht.

### **2.3. Informationspflichten**

Die Geschäftsführerin der Saarland Medien informiert den Aufsichtsrat über die Kompensationszahlungen.

### **2.4. Kumulierung von Förderungen**

Eine Kumulierung von Förderungen, Kompensationszahlungen und anderen Hilfszahlungen ist möglich. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Subventionen festgelegt sind, sind diese auch für die Kompensationszahlung nach diesen Richtlinien zu beachten.

### **2.5. Zuschüsse**

Die Kompensationszahlung erfolgt grundsätzlich in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung des entgangenen Umsatzes im Jahr 2020.

### **2.6. Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für den zu kompensierenden Umsatzausfall ist die Besucherzahl eines antragsberechtigten Kinos an der Gesamtbesucherzahl in allen beantragenden Kinos – gewerbliche und kommunale Betriebe werden getrennt betrachtet.

### **2.7. Auszahlung**

Die Auszahlung von bewilligten Umsatzkompensationen erfolgt gemäß dem jeweiligen Bescheid zur Umsatzkompensation im Rahmen des Stabilisierungspaketes Saarländische Kinos.

### **2.8. Verwendungsnachweis und Rückzahlungspflicht**

Die Notwendigkeit der Umsatzkompensation muss bis 30. Juni 2021 nachgewiesen werden. Entspricht der kompensationsbereinigte Jahresbruttogesamtumsatz für das Jahr 2020 mehr als 80 % des Jahresbruttogesamtumsatzes des Jahres 2019 ist die Umsatzkompensationszahlung an die Saarland Medien zurück zu erstatten.

Auf begründeten Antrag kann die Verwendungsnachweispflicht um bis zu 3 Monate verlängert werden.

## **3. Strafrechtliche Hinweise**

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind – so weit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m.

§ 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 des Gesetzes Nr. 1061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25.05.1977 (Amtsblatt S. 598). Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen. Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.

#### **4. Datenschutzerklärung**

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Daten durch die Saarland Medien verarbeitet werden. Ergänzend wird auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Saarland Medien unter <https://www.saarland-medien.de/datenschutzhinweise-corona-soforthilfe-kino/> hingewiesen.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 05. Oktober 2020 in Kraft.

Saarbrücken, 11. September 2020